

RS Vwgh 1996/7/11 96/07/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VVG §10;

WRG 1959 §111 Abs4;

Rechtssatz

Die Rechtsfolgen des § 111 Abs 4 WRG treten bei Zutreffen der in dieser Bestimmung enthaltenen Voraussetzungen mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ein, ohne daß es eines diesbezüglichen bescheidmäßigen Ausspruches bedarf. Die Aufnahme eines den Eintritt dieser Rechtsfolgen feststellenden Ausspruches in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid ist zulässig; sie hat aber nur deklarativen Charakter. Einem solchen Ausspruch kommt (nur) dann normativer Charakter zu, wenn die nach § 111 Abs 4 WRG als eingeräumt anzusehenden Dienstbarkeiten im wasserrechtlichen Bescheid eindeutig bestimmt werden, weil dann erforderlichenfalls unmittelbar eine Vollstreckungsverfügung ergehen kann, während ansonsten vorerst ein eigener Bescheid zu erlassen ist (Hinweis E 24.1.1980, 2559, 2560/79, VwSlg 10021 A/1980).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070063.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>